

**Geänderter Geschäftsverteilungsplan des
Kreis-Jugend-Sportgerichts (KJSG) Höxter
für das Spieljahr 2020/2021 (§ 22 Abs. 6 RuVO/WDFV)**



I. Zusammensetzung

1. Hans-Hermann Fenske	Spvg 20 Brakel	Vorsitzender
2. Heinz Rehrmann	SV Herste	Beisitzer
3. Alfons Gockeln	SuS Gehrden-Altenheerse	Beisitzer
4. Lorin Wielert	FC Blau-Weiß Weser	Beisitzerin
5. Andreas Klatt	Warburger SV	Beisitzer

II. Verfahrensart

Das KJSG Höxter entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das schriftliche Verfahren wird durch den Einzelrichter durchgeführt. In Fällen besonderer Schwierigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung kann das schriftliche Verfahren auch in Kammerbesetzung durchgeführt werden (§ 30 Abs.1 RuVO/WDFV).

Eine mündliche Verhandlung vor der Kammer (§§ 22 Abs. 4 S. 8, 43 Abs. 1 RuVO/WDFV) findet in den besonders dafür vorgesehenen Fällen (§ 30 Abs. 2 RuVO/WDFV sowie Ziffer III Abs. 1b) statt.

Die Entscheidung über die Verfahrensart ergeht durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden oder des nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Einzelrichters (§ 30 Abs. 3 RuVO/WDFV). Vorsitzender im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes ist derjenige Vorsitzende, der auf dem Jugendtag des FLVW gewählt wurde (§ 6 Abs. 4 Nr. 4b 1.Alt. FJO/FLVW).

Wenn eine mündliche Verhandlung vor der Kammer durchgeführt wird, erfolgt diese in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In Fällen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit kann der Vorsitzende durch begründeten Beschluss, der unanfechtbar ist, entscheiden, mit dem Vorsitzenden und drei Beisitzern zu verhandeln (§ 22 Abs. 4 S.2 und S.3 RuVO/WDFV).

Bei einem kurzfristigen Ausfall von Mitgliedern der Kammer (z. B. durch Urlaub, Krankheit) ist diese in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem Beisitzer beschlussfähig, wenn die Beteiligten dem zustimmen (§ 22 Abs. 4 S. 4 RuVO/WDFV).

III. Zuständigkeit

**Geänderter Geschäftsverteilungsplan des
Kreis-Jugend-Sportgerichts (KJSG) Höxter
für das Spieljahr 2020/2021 (§ 22 Abs. 6 RuVO/WDFV)**



1. Grundsatz

- a) Alle zur Entscheidung anstehenden Verfahren sind zunächst dem Vorsitzenden des KJSG Höxter möglichst über das Modul „Sportgerichtsbarkeit“ des DFBnet oder über das elektronische Postfach im DFBnet „hans-hermann.fenske@flw.evpost.de“ zuzuleiten, der diese dann entweder bei eigener Zuständigkeit selbst bearbeitet oder an den jeweils zuständigen Einzelrichter weiterleitet (§ 22 Abs. 6 S. 2 RuVO/WDFV).
- b) Nachfolgend aufgeführte Verfahren werden stets als Kammerverfahren im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durchgeführt (§§ 22 Abs. 4 S. 8, 43 Abs. 1 RuVO/WDFV):
 - aa) Für Fälle eines Diskriminierungs- oder ähnlichen Tatbestandes (§ 12 Abs. 2 und Abs. 5 RuVO/WDFV), soweit nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts WDFV (§ 36 Abs. 8 VS/WDFV) gegeben ist (§ 25 Abs. 2 Ziffer m RuVO/WDFV).
 - bb) Bedrohung eines Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten (§ 30 Abs. 2 Nr. 14 JSpO/WDFV).
 - cc) Eines tätlichen Angriffs auf einen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten (§ 30 Abs. 2 Nr. 15 JSpO/WDFV).

2. Kammerbesetzung bei mündlichen Verhandlungen

- a) Den Vorsitz bei mündlichen Verhandlungen führt der Vorsitzende sowie bei dessen Verhinderung sein ständiger Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das dienstälteste Mitglied den Vorsitz (§22 Abs. 4 S. 6 und S. 7 RuVO/WDFV).
- b) Von der mündlichen Verhandlung sind diejenigen Mitglieder des Sportgerichts ausgeschlossen, deren Vereine an dem Verfahren beteiligt sind oder einen Vorteil aus der ergehenden Entscheidung erlangen können.
- c) Bei vorausgegangenem Verfahren mit Einzelrichtertätigkeit fungiert der betreffende Einzelrichter bei späterer Kammertätigkeit als erster Beisitzer.
- d) Grundsätzlich werden die Beisitzer bei Kammertätigkeit im rollierenden Verfahren vom Vorsitzenden berufen.
- e) Diese Bestimmung gilt ebenfalls für den Fall eines schriftlichen Verfahrens vor der Kammer (§ 30 Abs. 1 S. 3 RuVO/WDFV) oder wenn an einem Tag mehrere mündliche Verhandlungen vor der Kammer stattfinden.

**Geänderter Geschäftsverteilungsplan des
Kreis-Jugend-Sportgerichts (KJSG) Höxter
für das Spieljahr 2020/2021 (§ 22 Abs. 6 RuVO/WDFV)**



3. Einzelrichter

a) Als Einzelrichter des KJSG Höxter werden eingesetzt (§ 41 Abs. 1 S. 1 RuVO/WDFV):

- | | | |
|-----|-------------------------|--------------|
| aa) | Hans-Hermann Fenske (A) | Spvg Brakel |
| bb) | Heinz Rehrmann (B) | SV Herste |
| cc) | Andreas Klatt (C) | Warburger SV |

b) Die Zuständigkeit des jeweiligen Einzelrichters (A-C) ergibt sich bei Pflicht- und Freundschaftsspielen wie folgt (in Klammern dessen jeweiliger Vertreter):

- | | | |
|-----|-----------------------------------|-------|
| aa) | A- und B- Junioren | A (B) |
| bb) | C- und D- Junioren, B-Juniorinnen | B (A) |
| cc) | E- und F-Junioren, D-Juniorinnen | C (B) |

c) Für Pokal-, Entscheidungs-, Qualifikations-, Wiederholungs- und Turnierspiele (§ 7 Abs. 1 und Abs. 8 JSpO/WDFV) gilt Ziffer III Abs. 3b aa) bis bb) entsprechend.

IV. Beschluss/Bekanntgabe

Dieser geänderte Geschäftsverteilungsplan für das Spieljahr 2020/2021 wurde durch die Mitglieder des KJSG Höxter am 23.07.2020 im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen und tritt mit seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen („Offiziellen Mitteilungen“) des FLVW in Kraft.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann dieser Geschäftsverteilungsplan durch Kammerbeschluss mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Die Änderungen werden ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen („Offiziellen Mitteilungen“) des FLVW veröffentlicht.

Stand: 23.07.2020

H.H. Fenske
(Vorsitzender KJSG)